



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES
ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR
INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTERNATIONAL CARRIAGE BY RAIL

**Assemblée générale
Generalversammlung
General Assembly**

**AG 12/12
Version 1
06.05.2015**

Original: EN

TEILREVISION VON ANHANG G (ER ATMF)

Änderungsvorschlag: Streichen von „sonstiges Eisenbahnmaterial“

EINLEITUNG

Bei seiner 25. Tagung hat der Revisionsausschuss die Revision der Einheitlichen Rechtsvorschriften für die technische Zulassung von Eisenbahnmaterial, das im internationalen Verkehr verwendet wird (ATMF – Anhang G zum Übereinkommen) angenommen. Eine dieser Änderungen war die Streichung von „sonstiges Eisenbahnmaterial“.

Als Begründung wurde angegeben, dass der Begriff „sonstiges Eisenbahnmaterial“ keinen praktischen Zweck zu erfüllen scheint. Als weiteres Argument kann angeführt werden, dass der Begriff „sonstiges Eisenbahnmaterial“ im Unionsrecht (EU) keine Entsprechung hat, womit jegliche Anforderung bezüglich sonstigen Eisenbahnmaterials zu einer Inkompatibilitätsquelle zwischen COTIF und EU-Recht und so zum Hindernis für den internationalen Eisenbahnverkehr werden könnte.

In einem ersten Schritt hat der Revisionsausschuss den Begriff „sonstiges Eisenbahnmaterial“ aus allen in seiner Zuständigkeit liegenden Artikeln entfernt. Dies betraf alle Artikel mit Ausnahme der Artikel 1, 3 und 9; diese liegen gemäß Artikel 33 § 4 Buchst. g) COTIF im alleinigen Zuständigkeitsbereich der Generalversammlung.

In einem zweiten Schritt schlägt der Revisionsausschuss der Generalversammlung vor, „sonstiges Eisenbahnmaterial“ aus den in ihrer Zuständigkeit liegenden Artikeln 1, 3 und 9 zu streichen.

Da Artikel 9 keinen Verweis auf „sonstiges Eisenbahnmaterial“ enthält, betrifft die Änderung lediglich die Artikel 1 und 3.

VORSCHLAG

Die Artikel 1 und 3 der Einheitlichen Rechtsvorschriften für die technische Zulassung von Eisenbahnmaterial, das im internationalen Verkehr verwendet wird (ATMF), Anhang G zum Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980 in der Fassung des Protokolls vom 3. Juni 1999 (Protokoll von Vilnius) und mit den vom Revisionsausschuss bei dessen 24. und 25. Tagung angenommenen Änderungen erhalten folgenden Wortlaut:

Artikel 1 Anwendungsbereich

Diese Einheitlichen Rechtsvorschriften legen das Verfahren fest, nach dem Eisenbahnfahrzeuge ~~und sonstiges Eisenbahnmaterial~~ zum Einsatz oder zur Verwendung im internationalen Verkehr zugelassen werden.

Artikel 3 Zulassung zum internationalen Verkehr

- § 1 Um im internationalen Verkehr eingesetzt zu werden, muss jedes Eisenbahnfahrzeug gemäß diesen Einheitlichen Rechtsvorschriften zugelassen sein.
- § 2 Die technische Zulassung hat zum Zweck festzustellen, ob Eisenbahnfahrzeuge den
- a) Bauvorschriften der ETV,

- b) Bau- und Ausrüstungsvorschriften der Anlage zum RID,
- c) besonderen Bedingungen einer Zulassung in Anwendung des Artikels 7a entsprechen.

§ 3 Für die technische Zulassung ~~sonstigen Eisenbahnmaterials sowie einzelner Bauteile von Eisenbahnfahrzeugen und sonstigem Eisenbahnmaterial~~ gelten §§ 1 und 2 sowie die folgenden Artikel sinngemäß.

Beschlussvorschläge

1. Die Generalversammlung nimmt diese Änderungen an.

Die Artikel 1 und 3 der Einheitlichen Rechtsvorschriften für die technische Zulassung von Eisenbahnmaterial, das im internationalen Verkehr verwendet wird (ATMF), Anhang G zum Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980 in der Fassung des Protokolls vom 3. Juni 1999 (Protokoll von Vilnius) und mit den vom Revisionsausschuss bei dessen 24. und 25. Tagung angenommenen Änderungen erhalten folgenden Wortlaut:

„Artikel 1 Anwendungsbereich

Diese Einheitlichen Rechtsvorschriften legen das Verfahren fest, nach dem Eisenbahnfahrzeuge zum Einsatz oder zur Verwendung im internationalen Verkehr zugelassen werden.

Artikel 3 Zulassung zum internationalen Verkehr

- § 1 Um im internationalen Verkehr eingesetzt zu werden, muss jedes Eisenbahnfahrzeug gemäß diesen Einheitlichen Rechtsvorschriften zugelassen sein.
- § 2 Die technische Zulassung hat zum Zweck festzustellen, ob Eisenbahnfahrzeuge den
 - a) Bauvorschriften der ETV,
 - b) Bau- und Ausrüstungsvorschriften der Anlage zum RID,
 - c) besonderen Bedingungen einer Zulassung in Anwendung des Artikels 7a entsprechen.
- § 3 Für die technische Zulassung einzelner Bauteile von Eisenbahnfahrzeugen gelten §§ 1 und 2 sowie die folgenden Artikel sinngemäß.“

2. Die Generalversammlung beauftragt den Generalsekretär, die Erläuternden Bemerkungen an die Streichung des Begriffes „sonstiges Eisenbahnmaterial“ anzupassen und zu veröffentlichen. Die Änderung betrifft die Erläuterungen zu den ATMF, Abschnitt „Im Einzelnen“:

- Artikel 3, Punkt 1, zweiter Satz und letzter Satz,
- Artikel 3, Punkt 2, erster Satz (zweimal).